



Praxislehrgang Bio-Recht

Neue Öko-Verordnung: Praxisrelevante Veränderungen

Landwirtschaft & Importe

Tanja Barbian,
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW)

Fulda, 21.05.2019

Entstehungsprozess

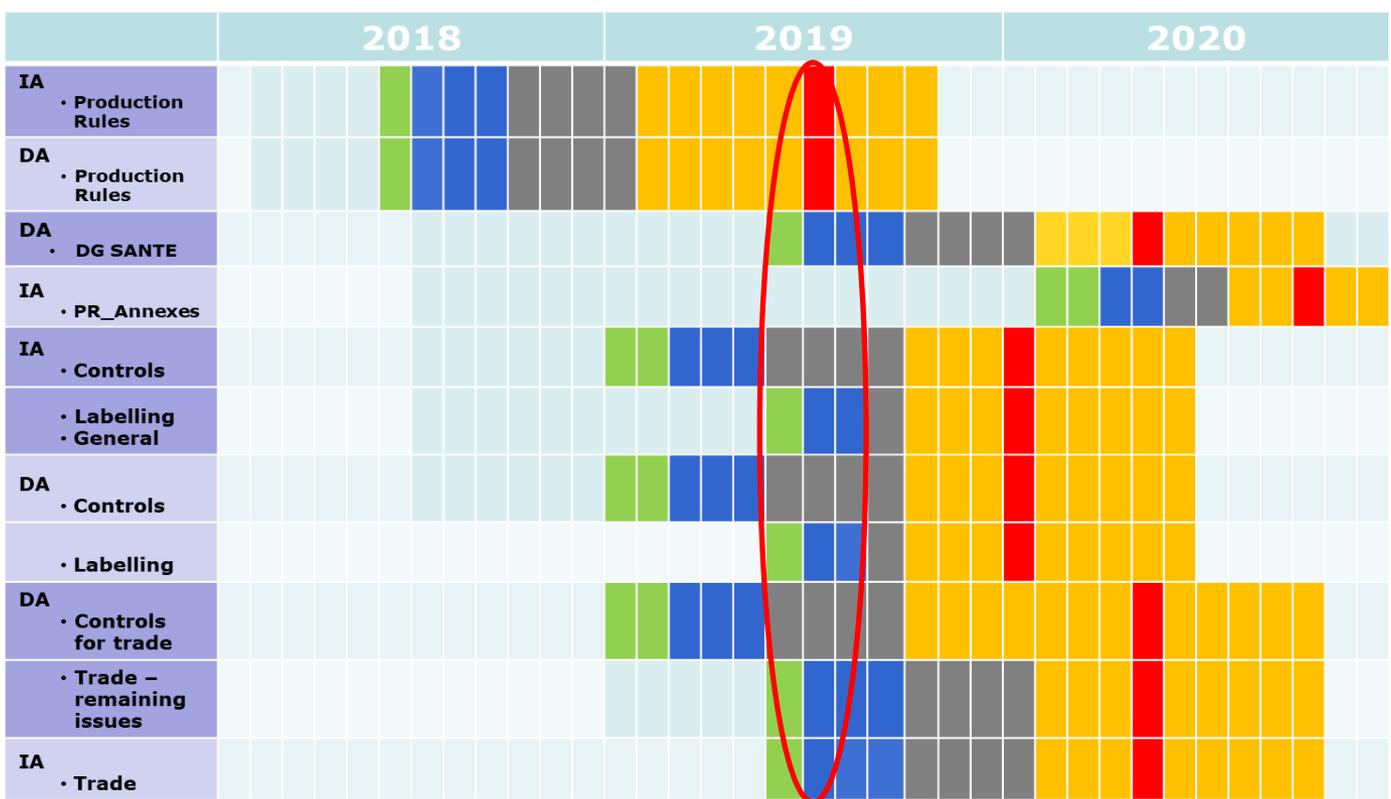
Neue Öko-Verordnung

- 2012 - 2014: Folgenabschätzung
 - März 2014: Revisionsvorschlag der EU-Kommission
 - Juni 2015: Position des Rates
 - Oktober 2015: Position des EU-Parlaments
 - 11/15 – 11/17 Trilog (17 Runden)
 - 19.04.2018: Beschluss im EP-Plenum
 - 22.05.2018: Beschluss im Agrarrat
 - 14.06.2018: Veröffentlichung der **Öko-Basis-Verordnung 2018/848**
 - **06/18 - 09/20: Rechtsakte**
 - ab 01.01.2021 Anwendung des neuen Bio-Rechts
- Verordnung 2018/848 in Kraft seit 17. Juni 2018, gilt ab 1. Januar 2021

Aktueller Stand I: Rechtsakte

- 50 Ermächtigungen gebündelt in ca. 12 Rechtsakten
- 3 Rechtsakte zu Produktion kurz vor der Verabschiedung
 - Flächenvorgaben und Vorgaben für Ställe und Ausläufe für alle Tiere, Säugeperiode
 - Festlegungen zur Aquakultur (Arten, Jungtiere, Fütterung etc.)
 - Katastrophenregelung, rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten
 - Berichte zu Datenbanken
 - Verarbeitungsverfahren: Ionenaustauscher
- Rechtsakt zu Insekten und Salz zurückgestellt, Saatgut beginnt
- aktuell: Rechtsakte zu Kontaminationen und Kontrolle, Importe beginnt
 - Art. 29.8: Methoden zur Feststellung und Bewertung von Kontaminationen
 - Art. 35.9: Zertifikate
- Ende 2020 Übernahme der Positivlisten, Aktualisierung läuft schon
- erst die Rechtsakte bringen Rechtssicherheit für Bio-Unternehmen

Aktueller Stand II: Rechtsakte



- Step 1 - Clarification of the basic act
- Step 2 - Technical discussion
- Step 3 - Legal drafting
- Step 4 - Adoption procedure
- Step 5 - IA - VOTE at the COP/DA - Sending to Council + EP

IA= Implementing Act =
 Durchführungsrechtsakt
 DA = Delegated Act =
 Delegierter Rechtsakt

Quelle: EU-Kommission

Geltungsbereich

- unverarbeitete und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 2.1)
- neue Produkte „eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse“ (Anh. I)
 - Hefen
 - **Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse**
 - Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel
 - Seidenraupenkokons
 - natürliche Gummis und Harze
 - **Bienenwachs**
 - ätherische Öle
 - Korkstopfen aus Naturkork
 - **Baumwolle, Wolle**
 - **rohe Häute und unbehandelte Felle**
 - traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis
- weitere Produkte können zugelassen werden (DA in Art. 2.6)

Umstellung

Einführung einer **Umstellungs-Produktionseinheit** (Art. 3.11)

- Umstellungs-Produktionseinheit umfasst Landparzellen und andere Wirtschaftsgüter
- muss von ökologischen Produktionseinheiten und konventionellen Produktionseinheiten abgegrenzt werden
- Abgrenzung von Wirtschaftsgütern (und Flächen) als eigene Produktionseinheit verkompliziert die Umstellung

Umstellungsfutter (Anh. II.II 1.4.3.1)

- Zukauf von Umstellungsfutter gesenkt von 30% auf 25%
- betriebseigenes Umstellungsfutter kann zu 100% verwendet werden
- Umstellungsfutter nur als Monoprodukt vermarktbar? (Art. 10.4) => Mischfutter-Regel zur Nutzung von Umstellungsfutter (bisher: Art. 60.2 VO 889/2008) fehlt, ebenso eine Ermächtigung dafür

Umstellung / Betriebsmittel

Rückwirkende Umstellung

- Regeln zur Anerkennung rückwirkender Umstellungszeiten unverändert: Agrarumweltmaßnahmen und drei Jahre ohne konventionelle Behandlungen (Art. 10.3)
- neu: Festlegungen zu Dokumenten zur Anerkennung von Umstellungszeiten in Vorbereitung (IA): u.a. Kontrollbericht, Erklärung der Kontrollstelle/-behörde
- Ziel: Anerkennungspraxis in Drittländern verschärfen

Betriebsmittel (Art. 31)

- Dünger / Pflanzenschutzmittel können eine Bio-Kennzeichnung erhalten (Art. 31)
- Rechtsklarheit in Ländern ohne Betriebsmittellisten; Kriterien??
- neue Liste für Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Pflanzenbau

Bodengebundener Anbau

- Prinzip des bodengebundenen Anbaus bestätigt
(Grundsätze (Art. 5.f ii), Produktionsregeln Pflanzenbau (Anh.II.I Nr. 1.1))
- Hydroponik-Verbot bestätigt (Anh. II.I Nr. 1.2)
- zugelassene Ausnahmen (Anh. II.I Nr. 1.3 -1.5):
 - Beetkulturen in bis 28.6.17 zertifizierten skandinavischen Gewächshäusern
=> befristet bis 31.12.2030; Bericht zu Beetkulturen bis 31.12.2025
 - Chicoree-Sprosse und andere Sprossen
 - Sämlinge und Setzlinge zum Umpflanzen
 - im Topf verkaufte Kräuter und Zierpflanzen
- Ausweitung von nicht-bodengebundenen Verfahren in EU-Gewächshäusern verhindert (=> USA!)
- definierte Ausnahmen für Anzucht & Topfpflanzen
- Topfpflanzen von Obst- und Gemüse sind künftig nicht mehr erlaubt

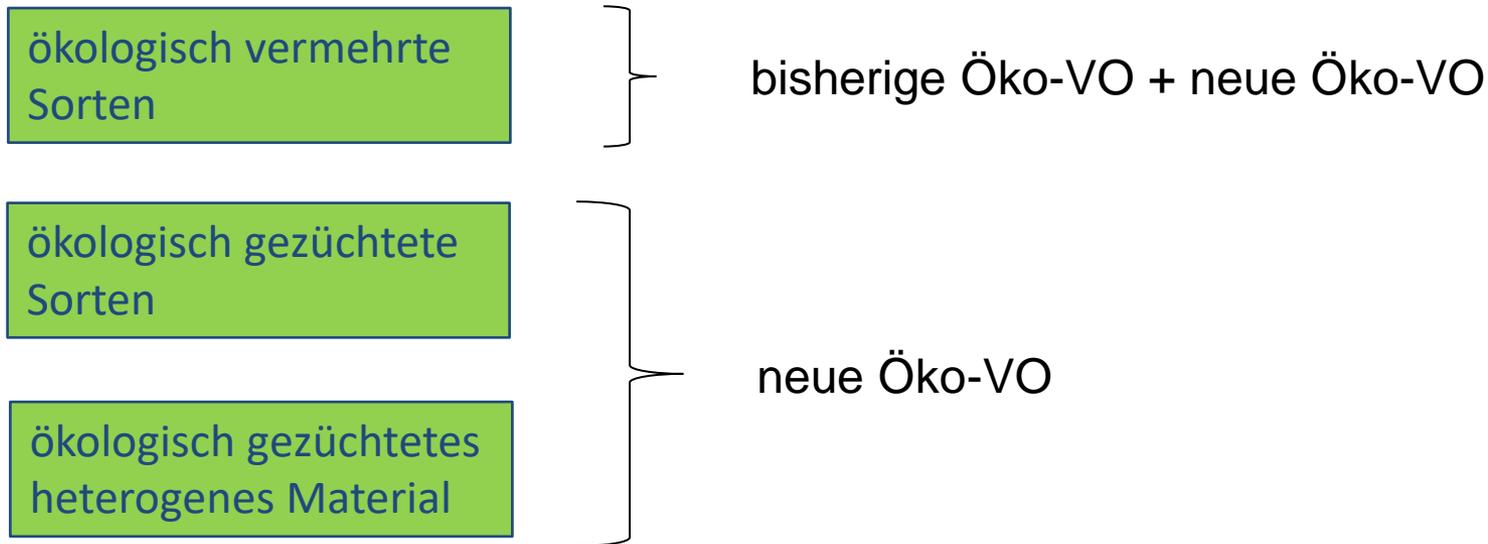
Katastrophenfälle

- Mitgliedsstaaten können in Katastrophensituationen befristet abweichende Produktionsregeln erlassen (Art. 22)
- Kriterien für Katastrophenfälle (DA Art. 22.1 kurz vor Verabschiedung)
 - gilt in für die EU und für Drittländer mit konformen Importen
 - nach definierten Katastrophenfällen (z.B. Tierseuchen) mit Anpassung an klimatische und örtliche Gegebenheiten in Drittländern
 - Genehmigung durch Behörden in Mitgliedsstaaten und durch anerkannte Behörden/Kontrollstellen in Drittländern
 - für Betriebe einer Region oder für einzelne Betriebe bzw. Betriebsteile
 - mögliche Ausnahmen betreffen den Zukauf von konventionellem Saatgut und Tieren, Erhöhung der Besatzdichte, Zukauf und Zusammensetzung von Futter, Zufütterung von Bienen und Versetzen der Bienenstöcke, Zukauf konventioneller Fische sowie die Schwefelung von Wein
 - Betriebe behalten ihre Bio-Zertifizierung
 - Pflicht zur Dokumentation und Information der Mitgliedsstaaten
- regionale Ausnahmen mit behördlicher Genehmigung nach EU-Vorgaben

Öko-Pflanzenzüchtung I

neue Impulse in Richtung Öko-Pflanzenzüchtung

Pflanzenvermehrungsmaterial = Saatgut + vegetatives Vermehrungsmaterial



- Öffnung für die Öko-gezüchtete Sorten
- Öffnung für Öko-Züchtungen, die nicht als Sorte angemeldet sind

Öko-Pflanzenzüchtung II

Einstieg in die Öko-Züchtung im Basisrecht

- neue Definition für „ökologisches heterogenes Material“ (ÖHM, Art. 3.18)
- neue Definition für „geeignete ökologische Sorte“ (Art. 3.19)
- erleichterte Anmeldung und Vermarktung von heterogenem Material (Art. 13)
- Versuch zur Entwicklung von Kriterien für öko-gezüchtete Sorten läuft
- verpflichtende Datenbank für alle Arten von ökologischem und Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial

Rechtsakte in Vorbereitung (Art. 12.2, 13.3, 26.7)

- Definition, Kriterien, Anmeldung und Vermehrung von ÖHM und Öko-Sorten
- Verwendung von konvent. und Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial
- Einrichtung und Pflege der Datenbank sowie Berichte über Datenbanken

Saatgut

Zukauf von konventionellem Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM)

(Anh. II Teil I 1.8.5)

- Zukauf von konventionellem PVM bei Nicht-Verfügbarkeit weiterhin möglich
 - Auslauffrist 31.12.2035; kann ab 2028 auf der Grundlage eines Berichts (bis 31.12.2025) über die Verfügbarkeit verlängert oder verkürzt werden (Art. 53)
 - Saatgut-Datenbank verbindlich für Pflanzenvermehrungsmaterial außer Sämlinge, regelmäßige Pflege (Art. 26)
 - noch offen: detaillierte Regeln zur Datenbank (IA in Art. 26.7), u.a. Kat I Liste, Allgemeinverfügungen, Qualitätskriterien für vegetatives Vermehrungsmaterial und heterogenes Material (DA in Art. 13.3)
- Saatgut-Datenbank wird komplexer und aufwändiger
- harmonisierte Umsetzung der Datenbank in den Mitgliedsstaaten unklar

Tierhaltung I

Wichtige Änderungen

- öko-angepasste Rassen (Anh. II.II 1.3.2 d + 1.3.3)
- Befristung des Zukaufs von konvent. Zuchttieren und Eiweißfutter (Art. 53)
- verpflichtende Tierdatenbank für den Zukauf von Zuchttieren und Aquakultur-Tieren (außer für Geflügel) (Art. 26)
- Eingriffe auf Kupieren der Schwänze bei Schafen, Schnäbelstutzen, Enthornung und Ferkelkastration begrenzt (bisher zusätzlich Schwänze Kupieren bei allen Tierarten, Zähne abkneifen) (Anh. II.II 1.7.8)
- Besatzdichte bis 170 kg N/ha wird durch Behörden festgelegt (Anh. II.II 1.6.7)
- neue Regeln für Kaninchen und Wild (Anhang II Teil II Nr. 1.9.2 + 1.9.5)
- neue Regeln für Insekten (DA in Vorbereitung)
- IA mit den Vorgaben für Ställe und Ausläufe wird in Kürze beschlossen
- viele Änderungen für Geflügelhalter

Tierhaltung II

Zukauf von konventionellen Tieren (Zuchttiere, Küken, Aquakultur-Jungtiere)

- Auslaufrist 31.12.2035 (Ausnahme: adulte Zuchttiere und Aqua-Jungtiere)
- Auslaufrist kann ab 2028 auf der Grundlage eines Berichts zur Verfügbarkeit verlängert oder verkürzt werden (ausgenommen Aqua-Jungtiere) (Art. 53)
- Datenbank wird für Zuchttiere und Aqua-Jungtiere verpflichtend, für Küken nur freiwillig, Ausnahmegenehmigungen nur durch Behörden (Art. 26)
- Umsetzung der Tier-Datenbank wird für viele MS eine große Herausforderung
- Tier-Datenbank für Küken leichter umsetzbar als für Zuchttiere

Zukauf von konventionellem Eiweißfutter

- bis 2025 zugelassen für Junggeflügel und Ferkel
- Frist kann ab 2025 auf der Grundlage eines Berichts über die Verfügbarkeit verlängert oder verkürzt werden (Art. 53)
- Zukaufmöglichkeit ist aufgrund der Marktsituation sinnvoll,
- Lückenschluss durch Durchführungs-VO 2018/1584 umgesetzt

Geflügelhaltung

Anhang II Teil II Nr. 1.9.4, IA kurz vor der Verabschiedung:

- Erweiterung um Vorgaben für Junggeflügel, Elterntiere, Bruderhähne, Zweinutzungsrasen, Mastgeflügel sowie Volieren-, Boden- und Mobilställe
- Auflaufverpflichtung für Elterntiere und Junggeflügel
- „Veranda“ als freiwillige, nicht anrechenbare Stallergänzung
- Zukauf von konvent. 3-Tages-Küken, nicht mehr von Junglegehennen
- erst freiwillige, dann evt. verbindliche Geflügel-Datenbank
- mind. 30% betriebseigenes bzw. regionales Futter (bisher: 20%)
- 5% konventionelles Eiweißfutter für Junggeflügel, befristet bis 2025
- deutliche Änderungen für deutsche Geflügelhalter zu erwarten:
Bestandsreduzierung wegen Wegfall der Verandafläche und in Volieren,
Gefährdung der Elterntierhaltung, Aufzucht?
- unzureichende Impulse für Öko-Herkünfte bei Geflügel

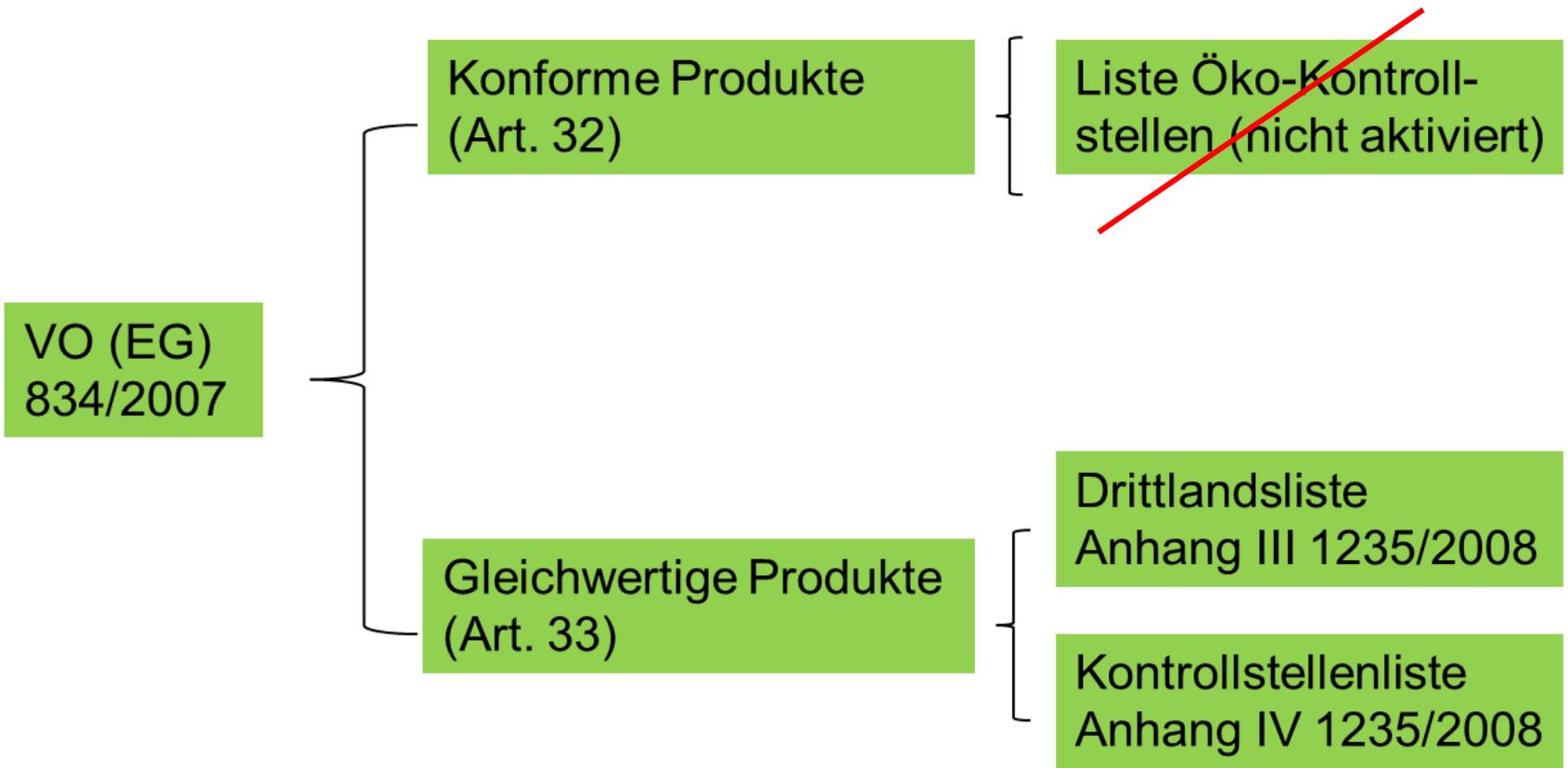
Rinderhaltung

Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 und Nr. 1.9.1, IA kurz vor der Verabschiedung:

- Vorgaben für Ställe und Ausläufe unverändert
 - Regelung zum Weidegang weitgehend unverändert
 - Kombinationshaltung: Anbinden ist in Betrieben bis 50 Tiere (ausgenommen Jungtiere) zeitweise erlaubt (bisher: nationale Festlegungen)
 - mind. 60%, ab 2023 mind. 70% betriebseigenes / regionales Futter (bisher: 60%)
- einheitliche Definition für „Kleinbetriebe“ mit Anbindung, aber mit höheren Tierzahlen
- keine Weiterentwicklung in Richtung auslaufbetonter Haltungsformen aufgrund unflexibler Mindestgrößen für Stall- und Auslaufflächen

Importe I

Bisheriges Importverfahren nach VO 834/2007



Importe II

Neues Importverfahren nach VO 2018/848

VO (EU) 2018/848,
Art.45

i) Übereinstimmung mit
den Vorgaben der Kap.
II, III und IV 2018/848
= Konformität

- Produkte entsprechen den Vorgaben der VO 2018/848
- Alle Unternehmer unterstehen der Bio-Kontrolle und besitzen eine „Bescheinigung“

ii) Drittland mit
Handelsabkommen
= Äquivalenz

- Produkt stammt aus Drittland mit gegenseitigem Handelsabkommen
- Produkt entspricht Bedingungen des Abkommens

iii) Drittland mit
gleichwertigen
Vorgaben 834/2007
= Äquivalenz

- Produkt stammt aus Drittland mit gleichwertigen Vorgaben (Drittlandsliste)
- Import mit einer Kontrollbescheinigung
- wird auslaufen, Übergang zu Handelsabkommen

Importe III

Übergangsfristen für den Umbau (Art. 48, 57.1, 59, 49)

- Liste äquivalenter Stellen (Kontrollstellenliste):
läuft bis Ende 2023 aus
- Liste äquivalenter Länder (Drittlandsliste):
läuft bis Ende 2025 aus
- Liste konformer Stellen (Kontrollstellenliste):
neu eingerichtet bis Januar 2021, Anträge möglich seit 17.6.2018
- Bericht der KOM über Stand der Dinge bei Handelsabkommen und anerkannten Drittländer nach VO 834/2007 bis 31.12.2021
- Äquivalenz = Gleichwertigkeit künftig nur im Rahmen von Handelsabkommen
- Konformität = EU-Öko-Verordnung muss 1:1 angewendet werden künftig für alle Kontrollstellen

Importe IV

Mögliche Anpassungen bei Konformität

- „spezielle Zulassungen“ (Art. 45.2)

Die Kommission kann nach den Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 9 **spezielle Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in Drittländern und in den Gebieten in äußerster Randlage der Union** erteilen, wobei den Unterschieden beim ökologischen Gleichgewicht bei der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung, den speziellen klimatischen Bedingungen, den Traditionen und den örtlichen Gegebenheiten in diesen Gebieten Rechnung zu tragen ist. Diese speziellen Zulassungen können für einen **verlängerbaren Zeitraum von zwei Jahren** erteilt werden und unterliegen den in Kapitel II festgelegten Grundsätzen und den Kriterien nach Artikel 24 Absätze 3 und 6.

- Anpassungen bei Betriebsmitteln für jeweils 2 Jahre mit Genehmigung der KOM sind möglich
- Katastrophenfälle (Art. 45.3)
- Ausnahmen mit Genehmigung der zugelassenen Behörden/Kontrollstellen

Ermächtigungen für Rechtsakte I

- **Artikel 45.2:** spezielle Zulassungen für Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen
- **Artikel 45.4:** IA zu Inhalt, Verfahren, Ausstellung und Überprüfung der „Bescheinigung“ zur Einfuhr gemäß Art. 45.1 b) i)
=> Kontrollbescheinigung + TRACES??
- **Artikel 46.1:** IA zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollstellen/-behörden + Aufnahme/Ausschluss aus dem Verzeichnis
- **Artikel 46.7:** DA zu:
 - Änderungen der Kriterien zur Zulassung/Aberkennung von Kontrollstellen/-behörden
 - Überwachung der Kontrollstellen/-behörden
 - Kontrollen und Maßnahmen, die durch diese Kontrollstellen/-behörden durchzuführen sind

Rot = Muss
Orange = Kann

Ermächtigungen für Rechtsakte II

- **Artikel 46.8:** IA zu Maßnahmen bei Verdachtsfällen und Verstößen bei konformen Kontrollstellen/Behörden
 - **Artikel 46.9:** sofort geltende IA (ohne vorherige Prüfung eines Ausschusses) in äußerst dringlichen Fällen zu Maßnahmen bei Verstößen oder zur Aberkennung von Kontrollstellen/-behörden
 - **Artikel 48.3:** IA zur Erstellung der Drittlandsliste (VO 834/2007)
 - **Artikel 48.4:** DA zu Informationen für die Drittlandsliste und zur Überwachung der Drittländer (VO 834/2007)
 - **Artikel 48.5:** DA zu Maßnahmen bei Verdachtsfällen und Verstößen (VO 834/2007)
 - **Artikel 57.2:** IA zur Liste äquivalenter Stellen (VO 834/2007)
- viele wichtige Ergänzungen werden 2019/2020 noch verhandelt

Rot = Muss
Orange = Kann